

Ständen wurde, die entscheidende Wende sieht er nicht bereits im Rhenser Kurverein von 1338 und ähnlichen, vom Einungsgedanken bestimmten und auf den Beitritt anderer Reichsstände angelegten temporären Bündnissen des 14. Jh., sondern — auf dem Wege über den von Karl IV. geförderten Aufstieg zur Gerichts- und zumal Admissionsinstanz in eigener Sache — erst in der Ära Siegmunds, als die dauerhaften Kurvereine von Bingen (1424) und Frankfurt (1427) eine Entwicklung einleiteten, die noch im 15. Jh. zur Bildung einer besonderen kurfürstlichen Kurie auf dem Reichstag führte. Der S. 98 herangezogene ‚Lohengrin‘ hat sich übrigens in neuerer Forschung als ein Werk nicht des ausgehenden 13. Jh., sondern erst der Zeit Ludwigs des Bayern erwiesen (vgl. DA 30, 579 f.). R. S.

Wolf-Dieter Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 8) Hildesheim 1975, August Lax Verlagsbuchhandlung, VII u. 104 S., DM 36. — Der Vf. untersucht den Konkurrenzkampf um die Ausübung des Kurrechtes zwischen den sächsischen Herzögen, der durch die Teilung Sachsens in die Herzogtümer Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg (1295/96) entstand und sich bis zur prowittenbergischen Entscheidung Karls IV. von 1355/56 hinzog. Der Streit ergab sich daraus, daß bei der Landesteilung zwar die territorialen Probleme geregelt wurden, nicht aber die Frage entschieden wurde, bei wem die unteilbare Kurwürde bleiben sollte. Um die beiderseitigen Ansprüche auf die Kurwürde und deren Begründungen herauszuarbeiten, beschreibt der Vf. ausführlich die Teilnahme der Wittenberger oder Lauenburger an den Königswahlen von Rudolf I. bis Karl IV. (1273—1346) und zeigt, daß sich der Versuch der Lauenburger als verfehlt erwies, die wittenbergische Senioratspraxis durch das Pochen auf die Theorie der Primogeniturordnung zu erschüttern. Die Lauenburger konnten ihren Anspruch nur bei zwiespältigen Königswahlen durchsetzen, aber nie in den Alleinbesitz der Kurwürde gelangen. Durch die betonte Wahrnehmung des Kurrechtes erreichte der Herzog von Sachsen-Wittenberg, daß er um die Mitte des 14. Jh. „fast überall als der rechtmäßige Inhaber der sächsischen Kurwürde gegolten hat“ (S. 42). D. J.

Evamaria Engel, Finanzielle Beziehungen zwischen deutschen Königen und Städtebürgern von 1250 bis 1314, Jb. für Wirtschaftsgeschichte 1975, Teil 4, S. 95—113, erfaßt die privaten Darlehnsgeschäfte der nachstaufischen Könige mit italienischen und deutschen Bürgern und Stadträten, die besonders unter den ersten habsburgischen Königen und Adolf von Nassau zunahmen. Die Verschuldung der Könige entstand meist durch Bewirtungs- und Beherbergungskosten (neben der Bezeichnung *creditor noster* weist auch *hospes noster* auf finanzielle Verpflichtungen des Königs hin) sowie durch Aufnahme von Darlehen, die die Könige in der Regel für die Ziele des Reiches einsetzten. Abgegolten wurden die Schulden durch Verpfändung königlicher Rechte und Einkünfte oder durch politische Zugeständnisse, die den Städten in ihrem Ringen um die Erweiterung kommunaler Freiheiten halfen. So sind diese Geldgeschäfte ein wichtiger Aspekt des Verhältnisses zwischen Königtum und Städtebürgertum im Hoch- und Spät-MA. Wolfgang Kirsch

Ewald Walter, Mechthildis, Gräfin von Sayn, und St. Hedwig, Herzogin von Schlesien, zwei bluts- und geistesverwandte Frauen des Mittelalters, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 177 (1975) S. 23—40, rekapituliert aus der einschlägigen Literatur, über die er nicht hinauskommt, die Lebens-